

¶ (Erhöhung der Bierpreise.) Die auf dem Gebiete der Biererzeugung seit Längem bestehenden und sich stetig verschlechternden Verhältnisse haben durch die Regierungsverordnung Zahl 2966/1916 M. E. eine derartige Erschwerung erfahren, daß die hauptstädtischen Brauereien genötigt sind, den Preis ihrer Erzeugnisse mit 11. September 1916 um die folgenden Sätze im Allgemeinen zu erhöhen, und zwar den Preis des Faßbieres um einen Zuschlag von 25 Kronen per Hektoliter, den Preis des Flaschenbieres aber bei 0.5 Liter-Flaschen und darunter um 20 Heller, bei Flaschen über 0.5 Liter um 25 Heller.